

S a t z u n g

des
Bayerischen Siedlerbundes
- Verband für Familienheime –

S i e d l e r g e m e i n s c h a f t
S c h o r k e n d o r f

Teil I

Die Satzung des Bayerischen Siedlerbundes, Verband für Familienheime, ist Teil dieser Satzung. Sie ist als unabhängiger Bestandteil der Satzung der Gemeinschaft voranzustellen.

Teil II

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen:

**Bayerischer Siedlerbund
-Verband für Familienheime-
Siedlergemeinschaft Schorkendorf e.V.**

Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Ahorn.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung

1. Die Gemeinschaft richtet ihren Zweck nach Teil I der allgemeinverbindlichen Satzung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - b) die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
 - c) das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - d) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - e) die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinn einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung der Natur und des Umweltschutzes;
 - f) die Mitwirkung bei Wettbewerben, insbesondere um die beste Kleinsiedlung;
 - g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;
 - h) die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer, unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung, bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
2. Daneben fördert die Gemeinschaft die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen sowie Seniorenbetreuung.

§ 4 Organisation

Die Gemeinschaft ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes. Die Gemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein.

Im übrigen gelten die Grundsätze des Teil I der Gesamtsatzung.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen, sowie der durch die Bundesorgane entwickelten allgemeinen Grundsätze für die Gesamtorganisation und die Siedlerberatung.

Die Gemeinschaft steht durch ihren Vorstand mit dem Bezirksverband in laufender Verbindung.

Die Gemeinschaft hat die örtlichen Belange, der Bezirksverband die bezirklichen Angelegenheiten, der Landesverband die landesmäßigen Belange zu vertreten.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

Nach Teil I der Satzung des Bayerischen Siedlerbundes gehören alle ordentlichen Mitglieder dem Landesverband als natürliche Person an. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft beginnt grundsätzlich mit dem rechtswirksamen schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Die Aufnahmebestätigung gilt als abgegeben, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb der von vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmeantrages der Fall sein. Ist der Aufnahmeantrag rechtswirksam, ist dieser dem Bezirksverband zu überlassen. Dort ist er Bestandteil der Buchhaltung, solange die Mitgliedschaft besteht. Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Gemeinschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht beim Bezirksverband zu. Mitglieder der Gemeinschaft sind die für den Bereich der Gemeinschaft beim Bezirksverband gemeldeten Mitglieder.

§ 6 Übertragung des Vermögens

Bei Aufhebung der Gemeinschaft geht das Vermögen des Vereins auf einen Verwalter der Gemeinde Ahorn über, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Gemeindeteil Schorkendorf zu verwenden hat, jedoch nur für den Fall, dass sich nicht innerhalb von maximal 5 Jahren ein neuer Siedlerverein in Schorkendorf gründet.

§ 7 Haftung

Die Gemeinschaft übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung.

§ 8 Fördernde Mitgliedschaft

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft bei der Gemeinschaft erwerben. Ein Stimmrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden. Eventuelle Vergünstigungen können nach dem Beschluss der Gemeinschaft gewährt werden (z.B. Benutzung von Gemeinschaftsgeräten).

§ 9 Austritt / Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet:

1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Austritt einer Gemeinschaft ist sowohl dem Bezirksverband als auch dem Landesverband gegenüber nur durch schriftliche Austritterklärung jedes einzelnen Mitgliedes der Gemeinschaft möglich.

2. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a. seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag bis Ende des Kalenderjahres im Rückstand ist,
- b. die Interessen der Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Öffentlichkeit trotz Mahnung schädigt oder gefährdet,
- c. ehrlose Handlungen begeht.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu rechtfertigen bzw. zu äußern. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist gemäß der Landesschiedsgerichtsordnung zu verfahren. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen. Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an dem Vereinsvermögen nicht zu.

3. Tod des Mitgliedes:

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft kann durch den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden, wenn nicht eine anderslautende Erklärung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.

§ 10 Auflösung

Die Mitgliedschaft endet allgemein mit der Auflösung des Landesverbandes. Die Auflösung des Bezirksverbandes ersetzt, falls sich der Beschluss hierauf bezieht, nur die mittelbare durch unmittelbare Mitgliedschaft zum Landesverband, ohne sie zu beenden. Das gleiche gilt für die Gemeinschaft.

Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächst höheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtung der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur von einem Mitglied, d.h. in der Regel einem Ehegatten, in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht berechtigtes Mitglied kann jedoch in den Vereinsausschuß gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
4. Die Beitragszahlung soll im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.
5. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
6. Die Gemeinschaft ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag für den Bezirk und Landesverband zu erheben und abzuführen.
7. Das Nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes, siehe Teil I, das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Organe der Gemeinschaft

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Satzung,
2. die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
3. der jährliche Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. Einsprüche über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse,
5. die Auflösung der Gemeinschaft sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliedschaft anruft

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im Übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail fordert, einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts Anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel durch Stimmzettel. Wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist, kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt eine Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.

Ist ein Vorstand bestellt, vertritt er den Verein allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinschaftlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anordnung einer Aufsichtsbehörde zu beachten und die, aus der Zugehörigkeit, die zum Bayerischen Siedlerbund sich ergebende Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§15 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, bis zu drei Beiräten, zwei Revisoren und dem Gerätewart. Die Beiräte, Revisoren und Gerätewart werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei dem Gerätewart und den Beisitzern ist eine beliebig häufige Wahl zulässig.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der erweiterte Vorstand wird je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung des erweiterten Vorstandes muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beim Vorstand beantragen.

Die Sitzung des erweiterten Vorstandes wird vom 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- a) Beratung des Vorstandes.
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Organisation der Freizeitgestaltung und Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Feste, Feiern und Ausflüge).
- d) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- e) In allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist.
- f) In Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 16 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Beurkundung

Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung und bei den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Rechenschaftsbericht

Am Schluss des Geschäftsjahres hat die Vorstandschaft einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes, einschließlich der Kassen- und Buchführung, ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Mehr als eine Wahlperiode (3 Jahre) darf ein Mitglied nicht Revisor sein.

§ 20 Schlussbestimmung

Die Landesschiedsgerichtsordnung und das Finanzamt des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Landesverbandstag, als oberstes Organ des Bayerischer Siedlerbundes e.V. hat in Teil I seiner Satzung bestimmt, dass jeder Satzung der Bezirks- und Kreisverbände, sowie der Gemeinschaft, der gesamtverbindliche jeweils gültige Teil I der Satzung des Landesverbandes als unabänderlicher Bestandteil voranzustellen ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 03. Februar 2017 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03. Februar 2017.